Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Riedenburg (BGS-EWS)

Die Stadt Riedenburg erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Änderung

(1) In § 9a Abs. 2 wird die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss wie folgt geändert:

bis	4 m³/h	50,00 €/Jahr,
bis	10 m³/h	125,00 €/Jahr,
bis	16 m³/h	200,00 €/Jahr,
über	16 m³/h	400,00 €/Jahr.

(2) In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Gebühr pro Kubikmeter Abwasser von 2,95 € auf 3,67 € geändert.

(3) In § 10 Abs. 6 wird die Einleitungsgebühr pro Kubikmeter Abwasser von 2,65 € auf 3,30 € geändert.

(4) In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird die Höhe der Vorauszahlungen von einem Drittel auf ein Viertel angepasst.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Riedenburg, den 05.08.2025

gez.

Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister